**Bekanntmachung der Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vorhaben:**

Der Forstbetrieb Ruhpolding der Bayerischen Staatsforsten AöR beantragt eine Rodungserlaubnis zum Zweck der Waldweidetrennung auf der Lödenalm.

Bisher lastete das Weiderecht auf einer Fläche von rund 370 Hektar. Das künftige Weidegebiet umfasst rund 65 Hektar. Dabei entfallen nach der Weiderechtsregelung circa 31 Hektar auf die Lichtweideflächen und 34 Hektar auf verbleibende Waldweidebereiche. Die Weideberechtigten verzichten auf Ausgleichsflächen westlich der B305. Der Ausgleich für die Waldweide soll nunmehr ausschließlich auf einer 4,74 ha großen Fläche östlich angrenzend an der Bundesstraße B305 auf Flurstück Nr. 79 und 112 der Gemarkung Seehauser Forst, Gemeinde Ruhpolding erfolgen. Auf den Rodungsflächen sollen Baumgruppen und auf Teilflächen eine lockere Überschirmung erhalten bleiben (10-30%). Zum westlich angrenzenden Radweg soll die Überschirmung etwas dichter sein. Strukturreiche Alt-, Höhlen- und Biotopbäume bleiben erhalten.

Die Nutzungsänderung von Wald in eine Lichtweide stellt eine erlaubnispflichtige Rodung dar, auch, wenn auf der Fläche Waldbäume bestehen bleiben. Zuständig für die Erteilung der Rodungserlaubnis ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Traunstein als untere Forstbehörde.

**Ergebnis standortbezogene Vorprüfung (UVPG):**

Aufgrund der Flächengröße des Vorhabens von 4,74 ha ist die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht (UVP-Pflicht) anhand einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen. Dabei wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die überschlägige Prüfung der eingereichten Unterlagen des Vorhabensträgers und die Vorprüfung der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dies ergibt sich daraus, dass zwar Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen sind, diese aber nicht erheblich negativ beeinträchtigt werden. Zu den betroffenen Schutzkriterien zählt die Zugehörigkeit der Rodungsflächen zum Naturschutzgebiet „Östliche Chiemgauer Alpen“, zum Natura 2000-Gebiet „Östliche Chiemgauer Alpen“ (Nr. 8241-371-401, FFH- und SPA-Gebiet) und auf Teilflächen gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG). Diese Schutzkriterien werden durch die teilweise Entnahme von Waldbäumen und anschließende Beweidung nicht erheblich beeinträchtigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Flächengröße des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtfläche der Schutzgebiete sehr klein ist. Auch ist die bisherige Nutzung der Fläche als Wirtschaftswald zu berücksichtigen. Die künftige Nutzung steht der vorherigen Nutzung bezüglich der Wahrung der Schutzkriterien in nichts nach.

Zu diesem Schluss kommt das AELF unter Beteiligung der Fachbehörden untere und höhere Naturschutzbehörde und Wasserwirtschaftsamt Traunstein.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen und Dokumentation für die Vorprüfung sind der Öffentlichkeit zugänglich, bzw. können nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Nähere Informationen können am AELF Traunstein, Bereich Forsten in der Höllgasse 2, 83278 Traunstein bei Herrn Benker eingeholt werden, vorzugsweise telefonisch unter 0861 7098-3004.

Traunstein, den 24.06.2021

Gez.

Abteilungsleiter F1, FOR W. Madl

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein